*Textbausteine: Mitteilungsvorlage Presse/kommunale Gremien*

**Neuregelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen**

Zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen („Dichtheitsprüfung“) hat der nordrhein-westfälische Landtag am 26.06.2020 beschlossen, dass der § 8 der SüwVO Abwasser NRW Teil 2 substanziell geändert wird. Aktuell wird die Veröffentlichung im Gesetzesblatt und damit die in Kraft Setzung der Änderungen als finaler Schritt erwartet.

**Prüffrist 2020 entfällt für häusliches Abwasser**

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In Nordrhein-Westfalen wird das durch die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abwasser NRW) u.a. durch Anlässe und Fristen konkretisiert. Nach Beschluss des Landtags werden diese nun teilweise neu geregelt.

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107) beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene Frist 2015, unberührt bleiben. Demnach wird in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung künftig entfallen, ebenso entfallen wird die Pflicht zur Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.

**Weg zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses**

Das Umweltministerium NRW hat die vom Landtag am 19.12.2019 beschlossene Änderung in einer Änderungsverordnung im Frühjahr 2020 umgesetzt. Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde den beteiligten Kreisen, wie den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme gegeben und es wurde eine Anhörung durchgeführt. Nach Auswertung der Ergebnisse der Anhörung und einer Kabinettsbefassung wurde die Änderungsverordnung im Landtag am 26. Juni 2020 mit den Stimmen der CDU-, FDP und AfD-Fraktion final beschlossen. Aktuell wird die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erwartet.

Abwasserbetriebe wünschen einen Text-Vorschlag für die Unterrichtung und Beratung ihrer Bürger über den o.a. Sachstand:

**Text-Vorschlag für die Bürgerinformation auf kommunalen Internetseiten**

***+++ Aktueller Hinweis für Grundstückseigentümer:*** *Nach Wasserhaushaltsgesetz sind Grundstückseigentümer verpflichtet, den Zustand und die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserleitungen zu überwachen. Mit Blick auf die Umsetzung dieser Anforderungen in NRW hat der nordrhein-westfälische Landtag beschlossen, den § 8 der Selbstüberwachungsverordnung NRW zu ändern (Landtags-Beschluss vom 26. Juni 2020). Die Neuregelung sieht u.a. vor, dass die bestehende Prüffrist 2020, die derzeit noch für private Abwasserleitungen gilt, die in Wasserschutzgebieten häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, entfällt.*

Unter-richtung zum  
Sachstand

*Für Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist es aktuell ratsam, zunächst die gesetzlichen Entwicklungen zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW abzuwarten, soweit keine akuten Schadens-Verdachtsfälle wie beispielsweise bei einer Leitungsverstopfung vorliegen und die Beauftragung der Zustands- und Funktionsprüfungen allein dem Zweck der Erfüllung der Selbstüberwachungspflichten von Abwasseranlagen für häusliches Abwasser in Wasserschutzgebieten dienen soll."*

Beratungs- Option

**Gesamtübersicht zu den vorgesehenen Prüfpflichten nach Neuregelung** – Stand 26.06.2020

Für die Bürgerberatung wünschen Abwasserbetriebe eine Gesamtübersicht der Prüfpflichten: In der nachfolgenden Tabelle sind die im Landtag am 26.06.2020 beschlossenen Änderungen der Prüfpflichten (rot/kursiv) für private Abwasserleitungen dargestellt und mit den Prüfpflichten der derzeit gültigen SüwVO Abwasser NRW (schwarz) zusammengeführt, welche nach Landtagsbeschluss von den Neuregelungen unberührt bleiben sollen.

**Die endgültige Verkündung der SüwVO Abwasser im Gesetzesblatt bleibt abzuwarten!**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Überblick zu Prüfpflichten nach Landtagsbeschluss vom 26.06.2020. Die Verkündung im Gesetzesblatt bleibt abzuwarten!  **Neu-Regelung landesweiter Prüfpflichten nach SüwVO Abw NRW Teil 2**  Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann. | | |
|  | erstmalige Prüfung | wiederholende Prüfung |
| **nach Neubau oder wesentlicher Änderung** | | |
| häusliches Abwasser | unverzüglich | *keine* |
| gewerbliches / industrielles Abwasser | unverzüglich | *nach a.a.R.d.T.* DIN 1986-30 |
| **in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten\*** | | |
| häusliches Abwasser | | |
| *Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt bei der Überwachung des kommunalen Kanalnetzes)* | *unverzüglich* | *keine* |
| errichtet vor dem 01.01.1965 | 31.12.2015 | *keine* |
| vor 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft**\*** | nicht erneut notwendig | *keine* |
| errichtet ab dem 01.01.1965 | *entfällt 31.12.2020* | *keine 31.12.2050* |
| ab 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft**\*** | nicht erneut notwendig | *keine* 31.12.2050 |
| gewerbliches / industrielles Abwasser | | |
| errichtet vor dem 01.01.1990 | 31.12.2015 | nach a.a.R.d.T. DIN 1986-30 |
| errichtet ab dem 01.01.1990 | 31.12.2020 | nach a.a.R.d.T. DIN 1986-30 |
| zwischen 1996 und 2013 geprüft | nicht erneut notwendig | nach a.a.R.d.T. DIN 1986-30 |
| **außerhalb von Wasserschutzgebieten** | | |
| häusliches Abwasser | | |
| zwischen 1996 und 2013 geprüft**\*** | nicht erneut notwendig | keine |
| noch nicht geprüft | keine landesweite Frist | keine |
| gewerbliches / industrielles Abwasser | | |
| mit Anforderungen in Anh. AbwVO | 31.12.2020 | nach a.a.R.d.T. DIN 1986-30 |
| ohne Anforderungen in Anh. AbwVO | keine landesweite Frist |  |

\* Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

**Weitergehende Informationen**

Beschlussprotokoll der Plenarsitzung vom 26.06.2020 (siehe dort TOP 11):

<https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB17-96.html>

Beschlussprotokoll der Plenarsitzung vom 19.12.2019:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB17-77.html>

Drucksache 17/8107 zur Beschlussfassung der Landtagsfraktionen von CDU und FDP:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-8107.pdf>

Bürgerberatung der Verbraucherzentrale NRW: Projekt Kanaldichtheit

<https://www.abwasser-beratung.nrw/>